diger Bestandteil der Tätigkeit der Spionageorganisation. Der Beginn des Unternehmens liegt, soweit er hier zu behandeln ist, in folgenden weiteren Fällen vor:

- Der Täter bereitet die Sammlung geheimzuhaltender Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstiger Nachrichten vor, ohne daß er zur Spionage angeworben ist. Er verfolgt aber das Ziel, die Ergebnisse seiner diesbezüglichen Tätigkeit später Geheimdiensten oder anderen in Abs. 2 genannten Stellen oder Personen zu übermitteln.
- Der T\u00e4ter ist Geheimnistr\u00e4ger und beginnt die Niederschrift seiner diesbez\u00fcglichen Kenntnisse, um sie den genannten Stellen auszuliefern oder zu verraten.
- Begibt sich ein Geheimnisträger mit dem Wissen nach Westdeutschland, daß er dort Ausfragungen durch die Geheimdienste unterworfen werden könnte, verwirklicht er einen der Tatbestände der § 97 oder § 99 Abs. 2 erst (je nachdem, wo der Vorsatz gefaßt wurde), wenn er sich bewußt zum Verrat entschieden hat (§ 6 Abs. 1), also z. B. handelte, um sich durch Preisgabe von Staatsgeheimnissen die Unterstützung und Förderung entsprechender Stellen zu sichern oder um sich einem ihm gegenüber ausgeübten Druck zu entziehen oder um die Spionagetätigkeit aktiv zu unterstützen bzw. sich anwerben zu lassen (vgl. § 99 Anm. 1).
- 4. Zum Begriff des Geheimnisses gibt das Gesetz für die in jedem Fall vorzunehmende Prüfung des Geheimnischarakters der gesammelten, ausgelieferten oder verratenen Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstigen Nachrichten an, nach welchen Gesichtspunkten diese Prüfung erfolgen muß. Diese Nachrichten müssen im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der DDR, und zwar vor den genannten Stellen oder Personen, geheimgehalten sein. Es ist demnach erforderlich, bei der Prüfung die Ziele und Methoden des von den aggressiven imperialistischen Kräften gegen die DDR und andere sozialistische Staaten geführten Kampfes zu berücksichtigen und andererseits in diesem Zusammenhang herauszuarbeiten, aus welchen konkreten politischen oder wirtschaftlichen Interessen bzw. aus welchen Gesichtspunkten hinsichtlich des Schutzes der DDR die Pflicht zur Geheimhaltung vor feindlichen Stellen oder Personen besteht.

Der Tatbestand erfaßt nicht nur Staatsgeheimnisse, sondern insbes. auch Dienstgeheimnisse (z.B. Wirtschaftsgeheimnisse). Die Prüfung, ob ein derartiges Geheimnis vorliegt, umfaßt in bezug auf die betreffenden Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstigen Nachrichten das Geheimhaltungsbedürfnis und die Möglichkeit der Geheimhaltung. Liegt zur Zeit der Tatbegehung ein Geheimnis nicht mehr vor, sind die § 97 bzw. 99 Abs. 2 nicht erfüllt.

Für die Beantwortung dieser Frage wird, insbes. wenn es sich um Wirtschaftsinformationen oder andere spezielle, von Untersuchungsorganen, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht nicht aus eigener Kenntnis

⁴ Lehrkommentar StGB Bd. 2